

Bezugsberechtigte und Leistungen nach AHVG

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) regelt die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Erwerbsersatzordnung (EO = Erwerbsersatz für Dienstleistende und Entschädigung bei Mutterschaft); nach **Stand 01. Januar 2026**:

Personenkreis

Obligatorisch für alle Erwerbstätigen oder Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz; EU/EFTA-Verträge vorbehalten,
freiwillig für Auslandschweizer und EU/EFTA-Staatsbürger mit Aufenthalt in einem nicht EU-/EFTA-Staat.

Beitragspflicht

Erwerbstätige ab 01. Januar mit 18 Jahren (J.)
Nichterwerbstätige ab 01. Januar mit 21 J.

Bemessung

Beiträge vom gesamten Erwerbseinkommen ohne Begrenzung
Rentenbildendes Einkommen bis 90'720 Franken
Rentenberechnung für jede Person individuell (Splitting) mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Leistungen im Alter

Ordentliche Altersrente (ab 65 J.)
Minimum 15'120, Maximum 30'240 Franken pro J.
Plafonierung der Renten eines Ehepaars auf 150% der maximalen AHV-Rente
Rentenvorbezug bis zu 2 J. möglich, Kürzungssatz 6,8% pro J.
Rentenaufschub: 1 J. = 5,2%, 2 J. = 10,8%, 3 J. = 17,1%, 4 J. = 24,0%, 5 J. 31,5% (auch Teile von Jahren möglich)
Kinderrente: 40% bis (18/25 J.)

Hinterlassenenleistungen

Witwenrente Ehefrau: 80% der Altersrente
besondere Voraussetzungen mit/ohne Kinder
Witwenrente geschiedene Ehefrau: 80% der Altersrente
besondere Voraussetzungen mit/ohne Kinder
Witwenrente (und geschiedene): 80% bis jüngstes Kind 18 J.
Waisenrente: 40% je Elternteil bis 18/25 J. (Plafonierung bei 60% der maximalen AHV-Einzelrente)

Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit (Pflege, Heilung, Rehabilitation)

Wiedereingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung für dauernde Hilfe, Pflege und Überwachung

Leistungen bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit

Taggelder während der Eingliederungsmassnahmen: Höhe abhängig vom Einkommen, 80% des durchschnittlichen Tageseinkommens plus Kindergeld
Mutterschaftsentschädigung: Angestellte und selbständigerwerbende Frauen haben während 14 Wochen Anspruch auf 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal 220 Franken pro Tag

Leistungen bei dauernder Erwerbsunfähigkeit

Invalidenrente 100%
Invalidenkinderrente: 40%
Rentenansatz:
25% ab 40% Invalidität
+2,5% Rentenansatz pro 1% höhere Invalidität
50-69% Rentenansatz entspricht dem jeweiligen Invaliditätsgrad
100% ab 70% Invalidität